

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau

1. Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird abweichend vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 8 b) LJG-NRW die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des gesamten Hochsauerlandkreises mit sofortiger Wirkung bis einschließlich zum Jagdjahr 2021/2022 erlaubt.
2. Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau darf nur in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar eines jeden Jahres (Jagdzeit der Altfüchse) ausgeübt werden.
3. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2022 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau entfallen.
4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.
5. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 8 b) LJG-NRW ist es verboten, die Baujagd auf Füchse oder Dachse im Kunstbau auszuüben. Abweichend von diesem Verbot kann die zuständige untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 3 LJG-NRW zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hatte erstmals im Jahr 2015 befristet bis zum 31.03.2017 eine Gebietskulisse erstellt und kartographisch dargestellt. Nach Neubewertung der Situation kommt die FJW nun zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten. Feldhase, Fasan und andere zu schützende Zielarten gehen im Bestand weiter zurück, wogegen die Fuchsbesätze in den letzten Jahren offenbar zunehmen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die unteren Jagdbehörden daher gebeten, die Baujagd auf Füchse im Kunstbau in ihren Zuständigkeitsbereichen von Amts wegen für 5 Jahre (Jagdjahre 2017/2018 bis 2021/2022) zu erlauben. Tierschutzbelange stehen dem nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen. Die Baujagd auf Füchse ist jedoch unter Beachtung des § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (Schutz der Elterntiere) auf die festgelegte Jagdzeit der Altfüchse zu begrenzen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere vor dem Hintergrund der prekären Bestandssituation vieler Zielarten die Bejagung von Füchsen am Kunstbau nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten erfolgen sollte. Vielmehr ist es geboten, die Bejagung aller

Prädatoren, die für den Feldhasen und die Bodenbrüter relevant sind (wie z.B. Steinmarder und Aaskrähen), in ihrer gesamten Bandbreite durchzuführen.

Die Frist unter Ziffer 3 ist auf den 31.03.2022 festzusetzen, da die Gebietskulisse bis zu diesem Zeitpunkt gültig ist und dann fortgeschrieben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Meschede, den 08.11.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne